

Nachtrag zur Drucksachen-Nr. 6.1/6

Nachfolgende Stellungnahme des Kreiskirchenamtes Eilenburg vom 27.9.2021 wurde im Stellungnahmeverfahren zum Entwurf des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der EKM (HKRGK) versehentlich nicht berücksichtigt. Das Kreiskirchenamt Eilenburg hat darauf am 19.4.2022 hingewiesen. Die Stellungnahme wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

HKRGK	Stellungnahme	Ergebnis
§ 6	Das Wort „Auswertung“ impliziert eine weitere Arbeit zusätzlich zu einem bloßen Sachbuchausdruck aus KFM. Hier sollte zumindest in der Begründung genauer beschrieben werden, was darunterfällt. Mehr als einen Sachbuchausdruck pauschal für alle Kassen zu fordern, verursacht jedoch viel Aufwand, der gerade bei kleinen Kassen in keinem Verhältnis steht.	aufgenommen Die „Auswertung“ ist Teil des Internen Kontrollsystems und erfolgt auf Grundlage einer noch zu erstellenden Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes. Die Begründung zum Kirchengesetz (DS 6.1-2) geht auf weitere Details ein. Aufwand und Nutzen sollen dabei in einem vernünftigen Verhältnis stehen.
§ 10 Abs. 2 u. 3	Es wird angeregt, Abs. 2 S. 2 und 3 sowie Abs. 3 weiter bei den Ausführungsbestimmungen zu belassen. Diese Sätze/Absätze erläutern, was im Stellenplan enthalten sein soll. Meines Erachtens stellt dies keine über das Gesetz hinausgehenden Regelungen dar. Der jetzige Entwurf ist zu ausführlich für ein Gesetz.	Nicht aufgenommen Die in das Kirchengesetz aufgenommenen Regelungen, die bisher Bestandteil der Ausführungsverordnung waren, gehen über Erläuterungen hinaus und sind verbindlich. Insgesamt wurde der § 10 gestrafft und klarer gestaltet.
§ 29 Abs. 1 S. 2	Diese Soll-Vorschrift ist laut Begründung eine Muss-Vorschrift (S. 13). Falls es eine Muss-Vorschrift sein soll, ist dies - um einheitliches Verständnis des Wortes „soll“ zu gewährleisten - auch so zu formulieren: „Die Genehmigung <u>ist</u> nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs <u>zu erteilen</u> .“ So wäre klar, dass es keine Ermessensspielräume gibt.	aufgenommen Die Begründung wurde geändert. Auch dort ist nun konsequent von einer Soll-Vorschrift die Rede.

§ 33 Abs. 2	Der in den Ausführungsbestimmungen enthaltene Wert von 1.000,00 Euro ist zu niedrig. Diese Grenze ist schnell erreicht und verursacht gerade in den Kirchengemeinden mit ehrenamtlich Tätigen einen großen Aufwand. In Kirchenkreisen ist auch das Verhältnis zum Haushaltsvolumen zu betrachten. Vorgeschlagen wird daher, die Grenze für Kirchengemeinden auf 5.000,00 Euro zu heben und für Kirchenkreise auf 10.000,00 Euro. Die Pflicht zur Dokumentation der Versuche zur Angebotseinholung sollte bereits in der Ausführungsbestimmung enthalten sein und nicht nur in der Begründung (jetzt auf S. 14).	Nicht aufgenommen Die Begründung ist aufgrund zahlreicher Stellungnahmen bereits in der DS 6.1-6 erfolgt: Die Wertgrenze bezieht sich nicht auf die Vergabe von Baumaßnahmen. Angebote sind auch über das Internet einholbar. Die Wertgrenze orientiert sich an der Inventarordnung. Die Pflicht zur Dokumentation von Entscheidungen ist eine Selbstverständlichkeit und kann nicht in jedem Einzelfall in die Bestimmungen aufgenommen werden.
§ 37	Eine Erläuterung in der Begründung wäre hilfreich, was Weiterleitung an Dritte bedeutet, bspw. sollen nach jetzigem Stand Spenden Brot für die Welt durch das Sachbuch 00 gebucht werden.	aufgenommen Dritte sind beispielsweise Kollektenempfänger außerhalb der eigenen Kirchengemeinde.
§ 38 Abs. 5	Die Erläuterung, was eine verkürzte Kassenanordnung ist, sollte in die Ausführungsbestimmungen, ggf. mit weiteren Beispielen aufgenommen werden. Die bisherige und weiter vorgeschlagene Formulierung mit Klammer und „zum Beispiel“ passt nicht zum Duktus eines Gesetzeswortlauts.	Nicht aufgenommen Aus Gründen der Transparenz soll das Beispiel stehen bleiben. Mit dem Beispiel erschließt sich sofort, was gemeint ist.
§ 38 Abs. 11	Wer soll hier zuständige Stelle sein? Die Erläuterung zum bisherigen Abs. 7 wurde nicht übernommen.	aufgenommen Das Leitungsorgan ist die zuständige Stelle. Begründung wurde ergänzt.
§ 39 Abs. 5	Einige Kreiskirchenämter haben bereits Kassengeschäfte für Dritte übernommen. Hier wäre eine Klarstellung, dass dies weiter wie bisher wahrgenommen werden kann oder eine Übergangsregelung erforderlich. Zudem sind auch in § 4a KKAG Anforderungen an die Übernahme formuliert und es ist ein Beschluss des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KKAG notwendig. Darauf könnte in der Begründung hingewiesen werden.	Nicht aufgenommen Die Besorgung von Kassengeschäften für Dritte ist an zusätzliche Kriterien geknüpft und nun auch an die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Eine Regelung, wie mit den Besorgungsverträgen vor dem 1.1.2023 verfahren wird, ist noch zu treffen. Auch auf die allgemeinen Regelungen des KKAG wurde nicht hingewiesen.
§ 39 Abs. 7	Der Gesetzeswortlaut sieht Schriftform oder E-Mail vor. In der Begründung wird die Textform benannt, daher sind dort abweichend vom Wortlaut des Gesetzes auch Messenger-Dienste möglich (S. 18). Bitte hier klarstellen, ob Messenger-Dienste mit einbezogen werden sollen.	Nicht aufgenommen Die Begründung weist immer noch eine Abweichung zum Gesetz auf und ist damit fehlerhaft. Die Begründung ist nichtamtlich, also nicht verbindlich. Messenger-Dienste sind nicht möglich.

§ 42 Abs. 1	Diese Soll-Vorschrift ist laut Begründung eine Muss-Vorschrift (S. 19). Falls es eine Muss-Vorschrift sein soll, ist dies - um einheitliches Verständnis des Wortes „soll“ zu gewährleisten - auch so zu formulieren: „Ist die Kasse mit mehreren Personen besetzt, so sind Buchhaltung und Geldverwaltung von verschiedenen Personen wahrzunehmen.“ In Begründung zu § 42 (S. 19) fehlt das „nicht“: „Die mit der Buchhaltung...betrauten Personen sollen sich regelmäßig <u>nicht</u> vertreten.“	aufgenommen Die Begründung wurde korrigiert. In atypischen Fällen darf abgewichen werden. Es bleibt daher auch bei der Soll-Vorschrift. Auch das Wort „nicht“ wurde ergänzt.
§ 48 Abs. 3	Dem Gesetzeswortlaut nach obliegt die Verpflichtung den Kirchengemeinden und Kirchenkreise und in der Begründung ist dann das Kreiskirchenamt genannt. Sicher ist das Kreiskirchenamt Adressat, wenn die Kasse im Amt ist. Hier bitte die Beziehungen als Ausführungsbestimmung oder in der Begründung erläutern.	aufgenommen Die Verpflichtungen wurden neu geordnet.
§ 55	Nach der Begründung ist gemeint, dass zahlungswirksame Buchungen nach dem 31.12. nicht mehr möglich sind. Dies sollte auch im Gesetz so formuliert werden. Wenn die Bücher zum 31.12. abgeschlossen werden sollen, wären danach keinerlei Buchungen mehr möglich. In der Begründung auf S. 22 fehlt das „nicht“: „Absatz 2 schafft eine Sonderregelung für <u>nicht</u> EDV-gestützte Verfahren.“	Nicht aufgenommen Das Gesetz wurde nicht geändert und entspricht der Begründung. Zahlungsvorgänge, nicht die Bücher, sollen zum 31.12. abgeschlossen werden. In der Begründung wurde das Wort „nicht“ nicht ergänzt und ist damit fehlerhaft. Allerdings ist die Begründung auch nicht verbindlich.
§ 65 Abs. 3	Die Formulierung, dass Personalkostensicherungsrücklage Teil der Ausgleichrücklage sein soll, ist für die Umsetzung nicht eindeutig. Bedeutet dies, dass die Personalkostensicherungsrücklage nicht mehr separat gebildet wird oder wird diese nur bei der Berechnung von 1/10 bis 1/3 mit einbezogen? Bitte in den Ausführungsbestimmungen erläutern. Ausführungsbestimmungen zu Abs. 3: Verweis in die Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz prüfen, § 9 Abs. 6 Nr. 8 gibt es nicht.	aufgenommen Die Personalkostenrücklage wird separat gebildet und wird auf die Ausgleichsrücklage angerechnet. Das Gesetz ist jetzt eindeutig. Auch der Verweis auf die Ausführungsverordnung des Finanzgesetzes wurde angepasst.

§ 65 Abs. 5	<p>Bitte bei mobilem Vermögen in den Ausführungsbestimmungen eine Höchstgrenze (Anschaffungswert?) festlegen, ebenso eine Definition, was zu mobilem Vermögen zählt, bspw. die Anschaffungen, die im Inventarverzeichnis aufgenommen werden.</p> <p>Bei immobilem Vermögen ist bei Mischnutzung die angedachte Aufteilung der jährlichen Rücklagenzuführung mit 20% der Dienstwohnungsvergütung und 5 Euro/m² aufwendig.</p>	<p>Nicht aufgenommen (Neuregelung steht in Absatz 6)</p> <p>Die Regelung zum mobilen Anlagevermögen erfolgt aufgrund einer Verwaltungsanordnung und nicht im Gesetz oder der Ausführungsverordnung. Für die Verwaltungsanordnung ist das Landeskirchenamt zuständig.</p> <p>Mischnutzung ist aufwändiger zu berechnen, allerdings wurde die bisherige Regelung unverändert in das Gesetz übernommen.</p>
Weiteres		
Begründung zu § 75 (S. 27)	<p>Satz 1: Es müsste „sind“ statt „lassen“ heißen.</p> <p>Zudem müssten die Sätze 3 und 4 getauscht werden um die Reihenfolge in § 75 Abs.1 abzubilden. Weiterhin wird die Entscheidung dem Gesetzeswortlaut nach durch das Kreiskirchenamt und nicht den Kreiskirchenrat getroffen.</p>	aufgenommen